"Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen

BESCHLUSS

Die Verteilung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2004 ausgewiesenen Bilanzgewinnes in Höhe von EUR 120.852.014,08 wird im Sinne des vorliegenden Vorschlages des Vorstandes wie folgt vorgenommen:

- 1. Auf das dividendenberechtigte Grundkapital in Höhe von EUR 482.885.784 wird eine Dividende in der Höhe von 0,50 EUR je Aktie, sohin ein Betrag von insgesamt EUR 120.721.446 ausgeschüttet.
- 2. Der verbleibende Bilanzgewinn von EUR 130.568,08 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 3. Die Auszahlung der Dividende erfolgt am 19.5.2005."

"Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

"Den Mitgliedern

- a) des Vorstandes und
- b) des Aufsichtsrates

der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG wird in getrennt durchzuführenden Abstimmungen für das Geschäftsjahr 2004 die Entlastung erteilt."

"Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Den Aufsichtsratsmitgliedern wird für das Geschäftsjahr 2004 eine Vergütung in Höhe von gesamt EUR 254.364,00 gewährt, wobei die Verteilung dieser Vergütung dem Aufsichtsrat vorbehalten ist. Das daneben auszubezahlende Sitzungsgeld für die Mitglieder des Aufsichtsrates wird wie in den Vorjahren im laufenden Geschäftsjahr mit EUR 364,00 pro Sitzung des Aufsichtsrates oder eines seiner Ausschüsse festgesetzt."

"Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Dr. Theresa JORDIS und Dr. Hubert SINGER werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2007 (zweitausendsieben) beschließt, Dkfm. KR Elisabeth GÜRTLER, Dr. Wilhelm RASINGER und o. Univ.-Prof. Dr. Georg WINCKLER werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2009 (zweitausendneun) beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG gewählt."

"Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Neben dem Sparkassen-Prüfungsverband als gesetzlich vorgeschriebenem Abschlussprüfer wird die Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der Gesellschaft und den von der Gesellschaft aufzustellenden Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2006 gemäß § 1 der Prüfungsordnung für Sparkassen, Anlage zu § 24 Sparkassengesetz, bestellt."

"Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Die Gesellschaft ist ermächtigt, eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 7 des Aktiengesetzes zum Zweck des Wertpapierhandels zu erwerben, wobei der Handelsbestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien fünf von Hundert des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf. Der Gegenwert darf für jeweils 1 (ein) Stück der zu erwerbenden Aktien EUR 10,-- (Euro zehn) nicht unterschreiten und EUR 80,-- (Euro achtzig) nicht übersteigen. Diese Ermächtigung gilt für 18 Monate, somit bis zum 11. November 2006 und ersetzt die in der 11. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels."

"Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 des Aktiengesetzes zu erwerben, wobei der Anteil der gemäß dieser Ermächtigung erworbenen und der gemäß § 65 Abs 1 Z. 1, 4 und 7 AktG erworbenen Aktien zehn von Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen darf. Der Gegenwert darf für jeweils 1 (ein) Stück der zu erwerbenden Aktien EUR 10,-- (Euro zehn) nicht unterschreiten und EUR 80,-- (Euro achtzig) nicht übersteigen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den entsprechenden Vorstandsbeschluss sowie das darauf beruhende Rückkaufsprogramm und dessen Dauer zu veröffentlichen. Die hiernach erworbenen eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrates zum Zweck der Ausgabe der Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland, somit auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden. Der Vorstand ist weiters ermächtigt, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Diese Ermächtigung gilt für 18 Monate, somit bis zum 11. November 2006 und ersetzt die in der 11. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 des Aktiengesetzes."

"Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

"Der vom Aufsichtsrat genehmigte, am 01.04.2005 veröffentlichte und gemäß Regel 28. des Österreichischen Corporate Governance Kodex der Hauptversammlung vorgelegte Aktienoptionsplan 2005 (MSOP 2005) wird gemäß den Bedingungen der aufliegenden Beilage, die dem Hauptversammlungsprotokoll angeschlossen wird, beschlossen".

"Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Die Satzung der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG wird gemäß Tagesordnungspunkt 10 in den Punkten 12.4, 16.3, 16.9 und 16.10, deren Wortlaut der aufliegenden Beilage, welche dem Hauptversammlungsprotokoll angeschlossen wird, zu entnehmen ist, geändert."